

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Nachhaltigkeit und Mobilität	09.03.2022
Kreisausschuss	23.03.2022
Kreistag	06.04.2022

Beitritt zum Zweckverband Entsorgungsregion West

Sachbearbeiter/in: Herr Mehren

Tel.: 15 241

Abt.: 60

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt:

Zeile:

gez.
Hessenius

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt:

Zeile:

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Die Mittel werden ab dem Haushaltsjahr 2023 bei Produkt 11053701 eingeplant.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag stimmt vorbehaltlich der Prüfung durch die Kommunalaufsicht und der steuerlichen Prüfung dem Beitritt des Kreises Euskirchen in den Zweckverband Entsorgung West (ZEW) und den beigefügten Entwürfen der Verbandssatzung sowie der Einstandsvereinbarung zu. Sollten sich aufgrund der kommunalaufsichtrechtlichen und steuerlichen Prüfung wesentliche Änderungen ergeben, sind diese erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

In der Vergangenheit wurden mehrfach Gespräche über den Beitritt des Kreises Euskirchen in den Zweckverband Entsorgung West (Stadt Aachen, Städteregion Aachen, Kreis Düren) geführt. Über den Stand der Gespräche wurde regelmäßig im Arbeitskreis Bau, Straßen und Abfallbeseitigungsangelegenheiten berichtet. Der Arbeitskreis hat in seiner Sitzung am 24.06.21 der Fortführung der Beitrittsgespräche zugestimmt. Folgende Rahmenbedingungen wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Der Kreis Euskirchen beteiligt sich nicht am Anlagevermögen des ZEW
- Seitens des Kreises Euskirchen ist keine Einstandszahlung zu leisten.
- Der Beitritt muss von den Gremien des Kreises beschlossen werden
- Die Verbandssatzung des ZEW muss angepasst werden und eine Einstandsvereinbarung erarbeitet werden.
- Die rechtliche Abwicklung soll mit Unterstützung eines Fachanwaltes für Kommunalrecht geprüft und begleitet werden (Kostenteilung zwischen Kreis und ZEW 50:50)
- In der Verbandssatzung wird festgelegt, welche Aufgaben der Kreis auf den ZEW überträgt
- Vorgesehen ist zunächst die Übertragung der Restmüllentsorgung sowie der Sperrmüllverwertung/entsorgung und Teilen der Abfallwirtschaftsplanung.
- Der Kreis ist entsprechend in der Versammlung des ZEW vertreten.

Mittlerweile wurde durch das beauftragte Rechtsanwaltsbüro Gruneberg, Köln, eine Verbandssatzung und eine Einstandsvereinbarung in enger Abstimmung mit dem Kreis und dem ZEW unter Berücksichtigung der o.a. Rahmenbedingungen erarbeitet.

Diese wurden anschließend von der Fachabteilung an die betroffenen Stellen in der Verwaltung (Rechtsamt, Rechnungsprüfung und Kämmerei) zur Kenntnisnahme und Prüfung weitergeleitet. Änderungswünsche wurden der Kanzlei Gruneberg übermittelt.

Die Verbandssatzung und die Einstandsvereinbarung wurden ebenfalls intern im Arbeitskreis Bau, Straßen und Abfallbeseitigungsangelegenheiten am 12.01.21 und in einem weiteren Arbeitskreis am 31.01.21 mit Vertretern des Zweckverbandes, der AWA GmbH und der Kanzlei Gruneberg vorgestellt und diskutiert. Änderungswünsche seitens der Politik wurden aufgenommen und berücksichtigt.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen in den Zweckverband Entsorgung West wird der gesetzlich geforderte Nachweis einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit gewährleistet. Weiterhin entspricht der Beitritt in den ZEW den Zielen des Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW. Im Abfallwirtschaftsplan ist dies wie folgt formuliert:

Ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der Grundsätze der Autarkie und Nähe sind Kooperationen und Vereinbarungen auf freiwilliger Basis, denen grundsätzlich Vorrang eingeräumt wird. Interkommunale Kooperationen tragen darüber hinaus auch dem Solidaritätsgedanken Rechnung. Sie ermöglichen eine Zusammenarbeit von kreisfreien Städten und Kreisen ohne eigene Restabfallbehandlungskapazitäten mit solchen, die über entsprechende Anlagen verfügen. Dadurch tragen interkommunale Kooperationen auch zur Gebührenstabilität bei.

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 war der Siedlungsabfallmenge im Kreis Euskirchen höher als die in 2014 über eine europaweite Ausschreibung gesicherte Entsorgungskapazität. Dies führte dazu, dass die „Übermengen“ zu wesentlich schlechteren Konditionen entsorgt werden mussten. Durch einen Beitritt des Kreises Euskirchen in den ZEW ist hingegen sichergestellt, dass alle übertragenen Abfälle unter den im Wirtschaftsplan kalkulierten Gebühren entsorgt werden. Der Wirtschaftsplan wurde im Arbeitskreis ausführlich vorgestellt. Die kalkulierten Gebühren liegen im Bereich der Ausschreibungsergebnisse aus dem Jahr 2014 und 2018. Aufgrund der Entwicklungen am Energiemarkt kann sogar mit noch niedrigeren Gebühren gerechnet werden. Die Erhebung einer

möglichen zukünftigen CO₂-Abgabe ist im Wirtschaftsplan des ZEW nicht berücksichtigt, würde aber bei Inkrafttreten alle Müllverbrennungsanlagen betreffen und nicht nur die MVA Weisweiler.

Die Aufgabenübertragung vom Kreis auf den ZEW soll abgestuft erfolgen. Vorbehaltlich der ausstehenden Prüfung könnten ab dem 01.01.2023 die Entsorgung des Sperrmülls, ab dem 01.01.25 dann auch die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle zur Beseitigung auf dem ZEW übergehen. Eine Übertragung weiterer Aufgaben ist zukünftig möglich aber derzeit nicht geplant. So verbleibt z.B. die Abfallberatung, die Behandlung der organischen Abfälle und die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle weiter beim Kreis Euskirchen.

Schnittstelle der Aufgabenübertragung ist das Abfallwirtschaftszentrum Mechernich. Die Aufgabe des ZEW beginnt mit dem Transport der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen. Der Kreis entrichtet an den ZEW eine Gebühr für den Transport und die Behandlung der übertragenen Abfälle. Diese Gebühr fließt in die Gebührenkalkulation des Kreises ein, der weiterhin eine Gebührensatzung für das Abfallwirtschaftszentrum erstellt. Die kreisangehörigen Kommunen erhalten weiterhin die Gebührenbescheide vom Kreis Euskirchen. Die Gebühr des ZEW ersetzt somit in der Gebührenkalkulation das bisherige Entgelt des privaten Entsorgers.

Die Gebühr des ZEW für den Kreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Der Gebühr für die Verbrennung der Abfälle in der MVA Weisweiler (für alle Partner gleich)
2. Einer Gebühr für zusätzliche Aufgaben wie den Transport oder eine Aufbereitung der Abfälle und einen Aufschlag des ZEW, der die ZEW internen Kosten (Overhead, etc) bezüglich der übertragenen Aufgabe abdeckt

Neben dem Kreis Euskirchen muss auch der ZEW den Beitritt des Kreises Euskirchen beschließen. In der letzten Verbandversammlung wurde der grundsätzliche Beschluss hierzu und in der Verbandversammlung im Juni 2022 wird der endgültige Beschluss gefasst. In der Zeitspanne von Februar bis Juni soll der Beitritt des Kreises Euskirchen in den Kommunalparlamenten der bisherigen Verbandsmitglieder ebenfalls beschlossen werden.

Letztlich steht der Beitritt des Kreises Euskirchen und damit auch die neue Verbandssatzung und Einstandsvereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht (BezReg Köln). Die Unterlagen liegen der Kommunalaufsicht derzeit zur Prüfung vor. Die Kanzlei Gruneberg geht davon aus, dass die Kommunalaufsicht dem Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW zustimmt. Die steuerlichen Auswirkungen werden derzeit vom Beratungsbüro dhpG überprüft. Sofern erforderlich wird eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung eingeholt. Die erforderlichen Änderungen der Abfallsatzung des Kreises Euskirchen sind in Bearbeitung und werden dem Kreistag zu einem späteren Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt.

gez. Ramers

Landrat